

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 20 April 2001

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0063/01 - 3.5.2

Anmeldenummer: 94908973.4

Veröffentlichungsnummer: 0639302

IPC: H02K 5/24

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Vorrichtung zum Aufnehmen eines Elektromotors

Patentinhaber:

Robert Bosch GmbH

Einsprechender:

ebm Werke GmbH & Co.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 116(1)

EPÜ R. 67

VerfOBK Art. 10

Schlagwort:

-

Zitierte Entscheidungen:

G 0012/91

Leitsatz/Orientierungssatz:

-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0063/01 - 3.5.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2
vom 20. April 2001

Beschwerdeführer: Robert Bosch GmbH
(Patentinhaber) Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegner: ebm Werke GmbH & Co.
(Einsprechender) Bachmühle 2
D-74673 Muldingen (DE)

Vertreter: Patentanwälte
Dr. Solf & Zapf
Postfach 13 01 13
D-42028 Wuppertal (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 4. Oktober 2000 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 639 302 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. J. L. Wheeler
Mitglieder: R. G. O'Connell
B. J. Schachenmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen den Widerruf des europäischen Patents Nr. 639 302.
- II. In einem mit Gründen versehenen Bescheid teilte die Kammer den Parteien mit, daß die Kammer dazu neige, die offenbar wegen Kreuzung der vorbereiteten Entscheidung mit einer Eingabe der Patentinhaberin auf dem internen Postweg verfahrensfehlerhaft ergangene Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und die Angelegenheit ohne inhaltliche Prüfung der Einspruchsgründe an diese zurückzuverweisen.
- III. Die Argumente der Beschwerdeführerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die angefochtene Entscheidung wurde am 27. September 2000 von der Formalprüfungstelle zur internen Poststelle geschickt. Das Verfahren sei daher erst am 27. September 2000 als abgeschlossen zu betrachten. Die Entgegnung der Patentinhaberin und der Antrag auf mündliche Verhandlung seien am 23. September 2000 - also vor Abschluß des Verfahrens - beim Amt eingegangen. Die vor dem Abschluß des Verfahrens eingegangene Stellungnahme sowie der Antrag auf mündliche Verhandlung hätten damit von der Einspruchsabteilung berücksichtigt werden müssen.

Da die vorliegende Beschwerde aufgrund von amtsseitigen Fehlern notwendig geworden sei, entspreche die Rückzahlung der Beschwerdegebühr der Billigkeit.

- IV. Die Argumente der Beschwerdegegnerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In Anbetracht der zu erwartenden Zurückverweisung wegen eines amtsseitigen Verfahrensfehlers behalte sich die einsprechende Beschwerdegegnerin die Einreichung einer sachlichen Stellungnahme nach dieser Zurückverweisung zur Vorbereitung der dann anzuberaumenden mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung vor. Im anhängigen Beschwerdeverfahren beabsichtige sie deshalb nicht, eine sachliche Stellungnahme einzureichen.

- V. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents mit Rückzahlung der Beschwerdegebühr.
- VI. Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Wegen der internen Postlaufzeit im EPA erreichte der rechtzeitig gestellte Antrag der Patentinhaberin, nunmehr Beschwerdeführerin, auf mündliche Verhandlung im Einspruchsverfahren die Einspruchsabteilung erst nach der Abgabe der angefochtenen Entscheidung an die interne Poststelle und konnte daher - trotz des Bemühens der Einspruchsabteilung, die Entscheidung zurückzuhalten - von dieser nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Gemäß der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 12/91 ABl. EPA 1994, 285 (Ziff. 9.2) haben die Parteien jedoch bis zum Zeitpunkt dieser Abgabe der Entscheidung an die interne Poststelle ein Recht auf Berücksichtigung insbesondere eines Antrags auf

mündliche Verhandlung gemäß Artikel 116 (1) EPÜ. Da dieses Recht der Patentinhaberin, nunmehr Beschwerdeführerin, unumstritten objektiv verwehrt wurde, ist die angefochtene Entscheidung mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet, der gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern eine Zurückverweisung an die erste Instanz zur Folge hat.

4. Da die Beschwerdeführerin nur durch Einlegung dieser Beschwerde zu ihrem Recht auf mündliche Verhandlung vor der Einspruchsabteilung kommen konnte, entspricht eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr der Billigkeit im Sinne von Regel 67 EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen.
3. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

A. Counillon

W. J. L. Wheeler

